

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 257/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Thüringen,
Humboldtstraße 111, 99867 Gotha,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 31. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht schlüssig dargelegt.
- 2 Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine solche grundsätzliche Bedeutung ist in der Regel nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage auslaufendes oder ausgelaufenes Recht betrifft (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 61; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 141 f, jeweils mwN).
- 3 Ob die von der Klägerin formulierte Frage, "ob die Ausbildung einer Ärztin in der DDR mit der Approbation oder erst mit der Befähigung zur eigenständigen Tätigkeit als Ärztin als beendet gilt", eine derart abstrakte Rechtsfrage ist, kann dahingestellt bleiben. Denn die Klägerin hat nicht aufgezeigt, dass diese Rechtsfrage noch heute geltendes Recht betrifft und über ihren Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung hat. Denn den Unfall erlitt sie im Jahr 1976 als Schülerin in der DDR. Zwar wurde ihr die hinsichtlich der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes umstrittene Verletztenrente erst im Jahr 2002 wegen Spätfolgen bewilligt, dennoch sind der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nicht die heute geltenden Regelungen des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII), sondern die durch das SGB VII insofern abgelöste Reichsversicherungsordnung (RVO) zugrunde zu legen (§ 215 Abs 2 SGB VII).
- 4 Hieran vermag auch der pauschale Hinweis der Klägerin auf andere akademische Berufe mit Pflichtweiterbildungen in der früheren und seit dem 3. Oktober 1990 nicht mehr existierenden DDR nichts zu ändern.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

